Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.10.2023 bis zum 20.11.2023 wurden keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 09.10.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Kenntnis gesetzt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	08.11.2023
10	EWE NETZ GmbH	12.10.2023
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	10.10.2023
14	Stadt Meppen	13.10.2023
16	Gemeinde Twist	20.10.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	20.10.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	12.10.2023
22	PLEdoc GmbH (für Open Grid Europe GmbH (OEG))	23.10.2023
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	10.10.2023
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01298001)	07.11.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	10.10.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	20.10.2023
32	Amprion GmbH	25.10.2023
34a	Nowega GmbH	31.10.2023
34b	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	31.10.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	12.10.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.11.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

11.01.2024 Seite 1 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung

Städtebau

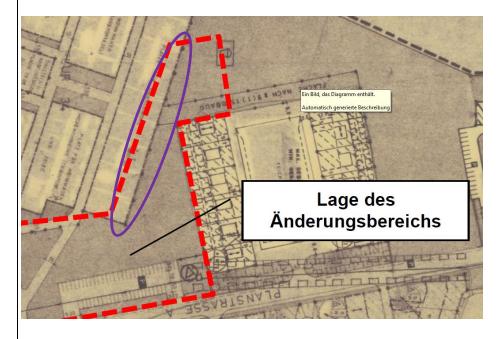
Der Begriff "Dauercamping" ist nicht hinreichend bestimmt beschrieben. Ein dauerhafter Aufenthalt ist in dem Wochenendhaus- und Erholungsgebiet unzulässig. Es ist darzulegen, dass sich der Wortbestandteil "Dauer-" nur auf die dauerhafte Aufstellung von Wohnwagen und Mobilheimen, nicht aber auf einen dauerhaften Aufenthalt beziehen.

Es ist eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine Teilfläche des Flurstücks 27/1 überplant wurde. Es ist klar zu benennen, dass sich die GRZ nur auf das Teilstück der 3. Änderung bezieht. Was bedeutet "Sicherung der in den Geltungsbereich hineinreichenden Stellplätze des Ursprungsplanes"?

Städtebau

In der Begründung wird zur ergänzenden Erläuterung aufgenommen, dass sich der Begriff "Dauer-" in Dauercamping nur auf die dauerhafte Aufstellung von Wohnwagen und Mobilheimen, nicht aber auf einen dauerhaften Aufenthalt bezieht.

Die GRZ wurde nur für das SO Dauercamp festgesetzt. Durch diese 3. Änderung werden Standplätze aus dem Ursprungsbebauungsplan angeschnitten (siehe eingefassten Bereich in der nachfolgenden Abbildung). Damit diese weiterhin entsprechend der Ursprungsplanung genutzt werden können, wurde das vorgenannte SO Dauercamp maßvoll angepasst festgesetzt bzw. abgegrenzt. Es wird auch nur der dem vorgenannten SO Dauercamp zugeordnete überbaubare Bereich mit einer GRZ von 0,2 belegt. Für das SO Camp ist keine GRZ festgesetzt worden und somit auch keine Versiegelung zulässig.



11.01.2024 Seite 2 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Die in der Planzeichenerklärung enthaltene Baugrenze ist in der Planzeichnung nicht erkennbar. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.	Die Baugrenze wird nach oben, über der flächige Schraffur des Sonstigen Sondergebietes (SO Dauercamp) gelegt.
Die zu erhaltenden Bäume sind von ihrer Lage im Plan darzustellen. Derzeit kann der zu erhaltende Baumbestand nicht quantifiziert werden.	Aufgrund der Abstimmungen mit der UNB wird der Waldersatz vollumfänglich durch einen Waldersatz im Verhältnis 1: 1,3 sowie der ergänzenden umgebenden Pflanzfläche. Die zu erhaltenden Bäume dienen nur noch der Gestaltung. Auf eine Festsetzung des zu erhaltenden Baumbestandes wird verzichtet.
Naturschutz und Forsten Bevor hier eine illegale Waldumwandlung in einem Campingplatz durchgeführt wurde, handelte es sich hier um einen "Kiefernwald armer Sandböden" (WE5) auf leicht bewegtem Gelände. Verblieben sind nur einzelne Kiefern, die nun windwurfgefährdet sind. Eine im Kiefernwald natürliche Strauch- und Krautschicht wurde komplett beseitigt, eingeebnet und mit Gras angesät. Vergleichbar mit anderen Fällen wäre hier eine Ersatzaufforstung von 1: 1,3 bis 1: 1,5 je nach Gestaltung und Artenwahl der Ersatzaufforstungsfläche erforderlich.	· ·
Ein Kompensationsüberschuss kann hier nicht erzielt werden Die Bilanzierung ist zu überarbeiten.	Die Bilanzierung wird entsprechend der vorangestellten Erläuterung angepasst, so dass sich kein Kompensationsüberschuss ergibt.
Brandschutz Für das Gebiet der o.g. Bauleitplanung ist die Löschwasserversorgung durch abhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserzisternen, Löschwasserbrunnen) sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist mit der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland, Tel.: 05931/44-1557, abzustimmen.	durch abhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen) sichergestellt werden (vgl. Kapi-
Denkmalpflege In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG):	Denkmalpflege Die Ausführungen werden im Kapitel 5.7 "Denkmalschutz" und in den entsprechenden Kapiteln 2.a.11, 2.b.11 und 2.c.7 im Umweltbericht ergänzt.
NLD-Identifikationsnummer: 454/31 09. 00009-F Objektbezeichnung: Fundstreuung	

11.01.2024 Seite 3 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
NLD-Identifikationsnummer: 454/3109.0001 0-F Objektbezeichnung: Grabhügel NLD-Identifikationsnummer: 454/31 09. 00024-F Objektbezeichnung: Fundstreuung NLD-Identifikationsnummer: 454/3115.00001-F Objektbezeichnung: Fundstreuung NLD-Identifikationsnummer: 454/3115.00002-F Objektbezeichnung: Fundstreuung NLD-Identifikationsnummer: 454/3115.00007-F Objektbezeichnung: Siedlung	
In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das o.g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.	
Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.	
Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmal- rechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Boden- denkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Er- gebnis ausnahmslos unzulässig.	
Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:	Der Hinweis b) im Kapitel 7 wird durch die nachfolgenden Punkte ersetzt. Es wird jedoch angemerkt, dass mit Ausnahme der Pflanzmaßnahmen aktuell keine Bauarbeiten bzw. Bodenbewegungen im Geltungsbereich vor-
 Aufgrund des äußerst hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist im Vorfeld der Bauarbeiten in dem Plangebiet eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten/Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige 	gesehen sind, da die Ausweisung der Standplätze auf mit Rasen eingesäten Flächen erfolgt.

11.01.2024 Seite 4 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
 Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vergehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970- 112 oder (05931) 6605. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben	vom 16.10.2023
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	den Hinweise zum Umgang mit Boden aufgenommen.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf	

11.01.2024 Seite 5 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Me	eppen: Schreiben vom 13.11.2023
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.	
ebenfalls keine Bedenken, da die Waldfläche im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden. Für Rückfragen stehen	
wir Ihnen gerne zur Verfügung. 9a. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste: S Der TAV hat mit Schreiben vom 06.06.2023 seine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 4 bei der Gemeinde Geeste eingereicht. Es gibt keine weiteren Ergänzungen seitens des TAV "Bourtanger Moor".	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtangel

11.01.2024 Seite 6 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig im Vorfeld möglicher Erschließungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Es wird jedoch angemerkt, dass mit Ausnahme der Pflanzmaßnahmen aktuell keine Bauarbeiten bzw. Bodenbewegungen im Geltungsbereich vorgesehen sind, da die Ausweisung der Standplätze auf mit Rasen eingesäten Flächen erfolgt.
9b. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste: S	Schreiben vom 06.06.2023
Am 06.06.2023 fand auf Wunsch des TAV ein gemeinsames Gespräch im Rathaus der Gemeinde Geeste statt, um sich die genauen Planungsabsichten bezüglich des B-Planes Nr. 4 erläutern zu lassen.	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
Teilnehmer waren Frau Düthmann (Gemeinde Geeste), Herr Hölters (Eigentümer des betroffenen Plangebietes), Frau Brinker und Herr Ahlers vom TAV.	
Laut Darstellung von Herrn Hölters sind lediglich Stellplatze für Wohnmobile und Wohnwagen geplant. Die Errichtung von weiteren Gebäuden Ist nicht angedacht.	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Auf dem Planungsgebiet befindet sich ein Schmutzwasser-Freigefälleka- nal und eine Trinkwasserhauptleitung des TAV. Diese Anlagen Inklusive der dazugehörigen Schächte und Armaturen dürfen nicht überbaut wer- den. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.	
Zudem wurde vereinbart, dass Herr Hölters zu Gunstendes TAV ein Leitungsrecht für den Schmutzwasser-Freigefällekanal und für die Trinkwasserhauptleitung eintragen wird. Der TAV wird sich diesbezüglich noch mit Herrn Hölters in Verbindung setzen, um die Details zu klären.	Kenntnisnahme
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig im Vorfeld möglicher Erschließungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

11.01.2024 Seite 7 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
11a. Westnetz GmbH: Schreiben vom 10.10.2023	
Wir haben die Planentwürfe bezüglich unserer Versorgungsunterlagen durchgesehen. Gegen den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung haben wir keine Bedenken, da unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurde. Unsere damalige Stellungnahme vom 05.05.2023 ist weiterhin maßgebend. Der Vollständigkeit halber lasse ich Ihnen einen aktuellen Auszug unserer Versorgungsanlagen zukommen (Netzdaten Strom, Gas, Fttx).	
11b. Westnetz GmbH: Schreiben vom 05.05.2023	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	
Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Strom, Gas, Fttx).	
Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	
Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.	
Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.	
Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungeinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf	

11.01.2024 Seite 8 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.	
Für die Entfernung, Änderung und Neuerstellung von Hausanschlussleitungen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Änderung dieser Anlagen erfolgt auf Antrag über das Westnetz Kundenportal. Hierbei gelten ebenso die gesetzlichen Bestimmungen.	
Die Übernahme der Fläche für Versorgung (Trafostation) aus dem Ursprungsbebauungsplan bitten wir unbedingt einzuhalten, da wir auf dieser Fläche bereits eine Trafostation betreiben.	An der Fläche für Versorgung (Trafostation) wird zur Sicherung der bestehenden Funktionen festgehalten.
13. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 08.11.2023	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Ausführungen werden in der Begründung im Kapitel 5.3 "Belange der Ver- und Entsorgung" ergänzt.

11.01.2024 Seite 9 von 11

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung

18. Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim, Osnabrück: Schreiben vom 02.06.2023

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planänderung (Ausweisung von sonstiger Sondergebietsfläche zur Erholung mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" / "Dauercampingplatz") keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes um weitere Flächen zum Aufstellen von Zelten bzw. dem zeitweisen Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen geschaffen. Mit der konkreten Zweckbestimmung und den zulässigen Nutzungen ist die geplante Erweiterung als an die örtlichen Gegebenheiten verträglich angepasst zu bewerten. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele.

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir den Campingplatzbetreiber, Heinz Hölters, über die Planänderung informiert. Die Umsetzung stimmung mit dem betroffenen Unternehmen. der Planänderung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Die Umsetzung der Planänderung erfolgt im Einvernehmen in enger Ab-

29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 10.05.2023

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden

nichtvoll ständig ausgewertet.

Es wurde keine Luftbildauswertung durchge-Luftbildauswertung:

führt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Die Fläche wurde nicht geräumt. Räumung:

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Belastung:

Kampfmittel.

Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger wird eine Luftbildauswertung für die Fläche A dieser Bauleitplanung beauftragen. In der Begründung sowie in Form eines Hinweises wird auf mögliche Kampfmittelfunde und den dann notwendigen Umgang hingewiesen.

11.01.2024 Seite 10 von 11

GEMEINDE GEESTE 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, "Wochenend- und Erholungsgebiet", Ortsteil Klein Hesepe

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

11.01.2024 Seite 11 von 11